

## **Kindertagespflege**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Kindertagespflegestellen erhalten bei einer weiteren Umstellung auf eine Notbetreuung ab dem 20. April 2020 bis zum 3. Mai 2020 die Vergütung für „Nicht-Notbetreuungs-Kinder“ auf Basis des mit den Sorgeberechtigten zum Stichtag des 23. März 2020 vereinbarten Stundenumfangs.

Daneben erhalten die Kindertagespflegestellen, die auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland nicht mehr tätig sein dürfen die Vergütung für die „Notbetreuungs-“ und „Nicht-Notbetreuungs-Kinder“ auf Basis des mit den Sorgeberechtigten zum Stichtag der Schließung vereinbarten Stundenumfangs ebenfalls bis zum 3. Mai 2020.

Kindertagespflegepersonen die Ihre Betreuung für die Corona-Zeit einstellen und somit keine Betreuungsmöglichkeit anbieten, erhalten ab dem 20. April 2020 keine Vergütung vom Kreis Nordfriesland bis zum 3. Mai 2020.

Bei einer Umstellung der Kindertagespflegestellen auf die Notbetreuung entstehen für Kreis Nordfriesland Kosten in Höhe von zirka 70.000 € monatlich. Diese Kosten wären auch entstanden, wenn keine Umstellung auf die Notbetreuung stattgefunden hätte. Es entstehen also keine Mehraufwendungen im Haushalt, werden jedoch Leistungen bezahlt, die nicht erbracht werden.

Auch können weitere Einsparungen entstehen, wenn Kindertagespflegestellen den Betrieb vollständig einstellen, da in diesem Fall keine Kostenerstattung erfolgt.

Die Elternbeiträge der Kindertagespflege werden den Eltern für einen weiteren Monat auf Basis des zum Stichtag des 23. März 2020 vereinbarten Stundenumfangs erstattet (dann insgesamt zwei Monate). Die Erstattung des Elternbeitrages erfolgt auch, wenn ab dem 23. März 2020 eine Notfallbetreuung in Anspruch genommen wird.

Die Rückerstattung bzw. Nicht-Einziehung der Elternbeiträge eines weiteren Monats in der Kindertagespflege führt zu Mindereinnahmen von weiteren 30.000 € und somit insgesamt 60.000 € im Teilhaushalt Jugend und Familie.

Diese Kosten werden jedoch vss. vollständig vom Land Schleswig-Holstein erstattet, die Konkretisierung der Erstattung befindet sich in der Abstimmung der kommunalen Spitzenverbände.

### **Begründung:**

Auch mit dem Erlass vom 18.04.2020 ist den Kindertagespflegepersonen freigestellt, Ihre Betreuung einzustellen oder Normal- bzw. auf Notfallbetreuung umzustellen.

Die Entscheidung, ob die Kindertagespflege komplett schließt oder auf eine Notbetreuung umstellt, obliegt grundsätzlich den selbständigen Kindertagespflegepersonen selbst.

Weiterhin sollte es vermieden werden, dass Kindertagespflegestellen ihre Betreuung einstellen, da zum Erhalt der notwendigen Infrastruktur eine Notbetreuung sichergestellt werden sollte.

Es erscheint zur Schaffung eines Anreizes für die Notbetreuung sowie im Sinne der Gleichbehandlung der Kindertagespflege mit den Kindertageseinrichtungen vielmehr sinnvoll, auch dort die Sozialkontakte möglichst zu minimieren und daher möglichst eine Umstellung der Kindertagespflege auf eine Notbetreuung vorzunehmen.

Die Kindertagespflegestellen würden bei einer Umstellung auf eine Notbetreuung grundsätzlich den Anspruch auf die Vergütung für die dann „fehlenden Kinder“ verlieren.

Die Betreuungsstruktur der Kindertagespflege ist sowohl derzeit für die Notbetreuung wichtig und wird auch nach der Corona-Krise für die Rechtsansprüche auf Kinderbetreuung benötigt.

Es muss daher verhindert werden, dass es zu erheblichen, finanziellen Einbußen, bzw. Belastungen bei den Kindertagespflegepersonen führt.

Es erscheint daher notwendig, analog der Umsetzung im Bereich der Kindertageseinrichtungen, eine finanzielle Kompensation durchzuführen.

Dieses kann dadurch erfolgen, dass die Kindertagespflegestellen auch zukünftig für die Kinder die Vergütung erhalten, die keinen Notbetreuungsanspruch haben.

Für die Kinder mit Notbetreuungsanspruch erhalten die Kindertagespflegestellen weiterhin die vereinbarte Vergütung. Damit ergibt sich bei der Kindertagespflegeperson mit Umstellung auf die Notbetreuung keine finanzielle Belastung.

Da im Falle einer Schließung der Kindertagespflegestelle, keine Betreuung von Kindern deren Eltern eine Notfallbetreuung benötigten sichergestellt wäre, sollten diese Kindertagespflegepersonen keine Vergütung erhalten.

Da die Kinder mit einem Anspruch auf Notfallbetreuung mit dem Erlass vom 18.04.2020 gestiegen sind, müssen für diese Kinder neue Lösungen gefunden werden, die zu einem Mehraufwand führen werden.

Wenn alle Kindertagespflegestellen auf die Notfallbetreuung umstellen und die gleichen Quoten der Notfallbetreuung wie bei den Kindertageseinrichtungen entstehen (2 Prozent Betreuung), entstehen für den Kreis Nordfriesland Kosten in Höhe von zirka 70.000 € monatlich.

Diese Kosten wären dem Kreis Nordfriesland jedoch ohnehin entstanden, sofern die Betreuung normal stattgefunden hätte. Es entstehen also keine Mehraufwendungen im Haushalt.

Die Kosten minimieren sich um den Anteil der Kindertagespflegestellen, die keine Betreuung anbieten.

Das Land Schleswig-Holstein hat im Bereich der Kindertageseinrichtungen verkündet, die Elternbeiträge für zwei Monate zu erstatten, auch wenn eine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde. Diese Erstattung soll nach Rückmeldung des Landes Schleswig-Holstein auch für die Kindertagespflege erfolgen.

Von Seiten des Landes Schleswig-Holstein wurde angekündigt, dass die wegfallenden Elternbeiträge aus der Kindertagespflege des Kreisen und kreisfreien Städten erstattet werden, die konkreten Details werden derzeit zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

In Folge dessen entstehen dem Kreis Nordfriesland vss. keine Mindereinnahmen, da eine vollständige Erstattung beabsichtigt ist.

Für den Vermerk

Daniel Thomsen